



*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Kreisgruppe Düren*

An die
Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

18.3.08
Per Post und e-Mail

**Betr.: Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgebung Frauwüllesheim (L264 n),
Kreis Düren
1. Deckblattverfahren
Aktenzeichen 65.3.3.3-2/05
Landesbüro-Zeichen: DN 3-5.95 ST/01.08**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Naturschutzes bestehen nach wie vor die folgenden Bedenken gegen die o. g. Planung:

I. Schutz der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelarten

In der Vergangenheit forderten die Naturschutzverbände wiederholt eine Kartierung der repräsentativen, gefährdeten und geschützten Arten um Frauwüllesheim zur Festlegung der Trasse und der Ausgleichsmaßnahmen (s. Schreiben von BUND und NABU vom 2.6.97, 26.11.98, 4.3.2001, 5.08.02, Schreiben des NABU am 22.11.01, Schreiben der Biologischen Station vom 8.3.2001, Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 10.4.2001, Schreiben des vom BUND 24.01.2006).

Erst in 2005 (also viel zu spät) erfolgte eine Kartierung der Fledermäuse und der Avifauna lediglich für die vom Straßenbauamt favorisierte Trasse. Mit dem Ergebnis, dass dieses Gebiet eine landesweit bedeutsame Feldvogelgemeinschaft aufweist. In 2006 erfolgte eine ergänzende Untersuchung zur Avifauna durch das Büro Raskin. Der Auftrag hierzu wurde am 1. Juni 2006 erteilt (ergänzende Vogeluntersuchung S. 1), „zur gezielten Erfassung von Grauammer und Braunkehlchen wurden zur Brutzeit im Mai zwei Begehungstermine in den Abendstunden durchgeführt“ (ergänzende Vogeluntersuchung S. 2). Also schon vor Auftragsvergabe?

I. 1. Rechtlicher Rahmen

Nach Artikel 12 Abs. 1 lit. d der FFH-RL ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL untersagt. Ausnahmen von dieser Verbotsregelung sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich

(siehe Gellermann: Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung; Natur u. Recht 2003, 7). Dabei ist beachtlich, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen trotz der Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt werden darf.

Auch Störungen wären "absichtlich" und somit untersagt. Wie der EuGH klargestellt hat, kommt es im Zusammenhang mit der Absicht im Sinne des Art. 12 lit. b FFH-RL nicht auf ein zielgerichtetes, intentionales Handeln an, sondern lediglich darauf, dass die Handlung in Kenntnis aller Umstände vorgenommen wird.

Alle heimischen Vögel zählen zu den europäischen Vogelarten, die den Schutz der Artikel 5 bis 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie genießen. Falls Verbotstatbestände erfüllt sind, kann für die wild lebenden, europäischen (heimischen) Vogelarten eine Befreiung nach § 62 BNatSchG unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des Art. 9 VS-RL eingeholt werden.

Der europäische Artenschutz geht im Range vor dem nationalen Artenschutz. In der Gemeinde Nörvenich befindet sich zwar kein Vogelschutzgebiet, dennoch ist der Schutz der in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten – analog zum Schutz der Anhang IV-Arten der FFH-RL - besonders zu berücksichtigen (nähere Ausführungen bei GELLERMANN). Zudem verbietet Artikel 5 lit. d der VSchRL das absichtliche Stören der Vögel während der Brutzeit. In Verbindung mit Art. 5 lit. b VSchRL wertet der BUND dies als Hindernis für den Bau der OU Frauwüllesheim in der bisherigen Lage.

I. 2. Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Im Eingriffsbereich der OU Frauwüllesheim kommen jedenfalls die folgenden Arten des Anhangs IV vor: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus

I. 3. Vogelarten

Bei der in 2005 durchgeführten avifaunistischen Untersuchung stellte sich heraus, dass die gewählte Trasse ein Gebiet zerstört, das eine landesweit bedeutsame Feldvogelgemeinschaft aufweist. Die vier Charakterarten Schafstelze, Grauammer, Rebhuhn und Wachtel sind jeweils mit mehreren Brutpaaren vertreten.

Die Trasse quert oder nähert sich Brutplätzen bzw. Revierzentren von sechs streng geschützten Arten (Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Schleiereule, Steinkauz, Grauammer) und sechs bundes- und landesweit gefährdeten Arten (Wachtel, Rebhuhn, Schafstelze, Turteltaube, Steinschmätzer und Braunkehlchen) und neun zurückgehenden Arten (Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Feldsperling, Gelbspötter, Rohrammer, Hohltaube, Dohle, Sommergoldhähnchen) (Vogeluntersuchung S. 9-10). Die 12 planungsrelevanten Arten treten nach der avifaunistischen Kartierung mit 31 Brutpaaren, die zurückgehenden Arten mit 53 Brutpaaren auf. Selbst wenn diese Brutplätze durch den Straßenbau außerhalb der Brutzeit zerstört würden, läge dennoch eine Beeinträchtigung (=Störung) des Fortpflanzungsgeschehens vor, weil den betroffenen Brutvögeln kein geeigneter Neststandort mehr zur Verfügung steht. Daher muss das Straßenbauamt die Planung aufgeben und nach Alternativen suchen.

Besonders betroffen sind die Vögel der Feldflur. Diese gelten als derzeit „als die am stärksten im Bestand gefährdeten Vogelarten in Mitteleuropa“ (Charadrius 40, S.57).

„Von besonderer artenschutzrechtlicher und –fachlicher Bedeutung sind im Untersuchungsraum Braunkehlchen, Grauammer und Wachtel.“ (Vogeluntersuchung S. 11).

„Das in der Kölner Bucht vom Aussterben bedrohte Braunkehlchen brütet im Nahbereich der geplanten L 264n. Durch Bau und Betrieb der Straße wird der Niststandort entwertet.“ (Vogeluntersuchung S. 11). Soweit stimmt der BUND mit den Aussagen des Planungsbüros überein. Allerdings sehen wir hiermit den Verbotstatbestand nach Art. 5 VS-RL erfüllt. Dabei

ist es unerheblich, dass hier in 2006 kein Brutvorkommen festgestellt wurde. Auch für Wachtel und Grauammer liegen Verbottatbestände nach Art. 5 VS-RL vor. In der ergänzenden Vogeluntersuchung (S.7) wird das Wachtelvorkommen als regional bedeutsam und das Grauammervorkommen als landesweit bedeutsam hervorgehoben: „Mit 12 Brutpaaren macht das Untersuchungsgebiet 8% des gesamten bekannten nordrhein-westfälischen Grauammervorkommens (LÖBF 2006) aus. Unter Berücksichtigung von weiteren 17 Brutpaaren im Bereich Kelz im Jahr 2006 (schriftl. Mitt. Fehr) befinden sich hier sogar 19 % des nordrhein-westfälischen Bestandes.“ 2005 gab die LÖBF für ganz NRW 150 Brutpaare der Grauammer an. Nach der avifaunistischen Voruntersuchung sind durch die geplanten Ortsumgehungen bei Frauwüllesheim und Kelz im Zuge der L 264 insgesamt bis zu 4% des nordrhein-westfälischen Wachtelbestandes gefährdet. Wegen der geringen Stärke des gesamten Bestandes ist im Falle von Braunkehlchen und Grauammer jedes Brutpaar populationsrelevant, ja sogar die Fitness jedes Individuums entscheidend (s. auch LBP S. 24). Daher ist im Fall von Braunkehlchen, Wachtel und Grauammer aus Sicht des BUND eine Beeinträchtigung der Brutreviere und Nahrungshabitate durch den Bau der OU Frauwüllesheim in der geplanten Lage nicht zulässig, da sonst der ohnehin schon ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden könnte und u. U. das Aussterben der Teil-Population befürchtet werden müsste.

Auch die anderen betroffenen Arten, z.B. Rebhuhn, Schafstelze und Feldlerche, sind bei der Abwägung und Variantendiskussion zu berücksichtigen. Sollte es trotz der Bedenken des Naturschutzes bei der Planung bleiben, sind auch für diese vorgezogene, funktionierende Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellen und ein Monitoring durchzuführen. Der Bau der Straße darf erst begonnen werden, nachdem die Ausgleichsmaßnahmen nachweislich angenommen wurden.

Neben den Vögeln der offenen Feldflur sind Schleiereule und Steinkauz besonders betroffen.

Die Schleiereule brütet in Frauwüllesheim. Durch den Bau der L 264n werden Nahrungshabitate zerstört und verlärm, die Schleiereule gilt als besonders lärmempfindlich, und der Brutplatz vom Nahrungshabitat getrennt. Kollisionen der Altvögel und der unerfahrenen Jungvögel sind provoziert.

Bei Eulen wurde von verschiedenen Autoren ein Zusammenhang zwischen Straßenmortalität und Populationsentwicklung festgestellt (neuere Publikationen z.B. MATICS 2004, NABU Sachsen-Anhalt 2007). Bei der Schleiereule steht der Verkehr als Mortalitätsfaktor an erster Stelle. Sie ist die Eulenart, die durch den Straßenverkehr besonders hohe Verluste erleidet (Holzgang et al.2000). Die Dichte des Straßennetzes hat einen erheblichen Einfluss auf das Überleben der Population. Individuenverluste durch Verkehrsoffer können das Auslösen der lokalen Population zur Folge haben.

Ob eine Abpflanzung der Straße tatsächlich als Maßnahme gegen Kollisionen geeignet ist, oder – im Gegenteil – sogar zu einer Erhöhung des Risikos führt, ist derzeit offen. Denn gerade Grenzlinienstrukturen mit Gehölzen sind für Kleinsäuger besonders attraktiv und damit auch für Eulen.

Sollte es trotz der Bedenken des Naturschutzes bei der Planung bleiben, ist zum Schutz der Schleiereule auf der L 264 n eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h festzusetzen.

Ob die vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen ausreichen, ist im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen. Eventuell sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Der Steinkauz brütet in den Obstwiesen am südwestlichen Ortsrand von Frauwüllesheim. Als Nahrungshabitat dient dem Steinkauz nicht nur das Grünland in Dorfnähe, sondern besonders zur Zeit der Jungenaufzucht und im Winterhalbjahr auch die Feldflur. Dies belegen u.a. Telemetriestudien von K.W. Zens. Um diese zu erreichen, müsste der Steinkauz nach

Realisierung der Planung die Straße überfliegen. Nahrungshabitate gingen verloren oder würden vom Brutrevier getrennt. Des Weiteren lesen besonders Jungvögel häufig in Straßennähe, am Straßenrand oder sogar auf der Straße selbst Käfer u.a. kleinere Beutetiere auf. Dabei besteht die Gefahr, dass sie selbst Opfer des Verkehrs werden. Kollisionen der Altvögel und der unerfahrenen Jungvögel sind vorprogrammiert. Auch beim Steinkauz ist der Verkehr die häufigste Todesursache (Cimiotti 2007). Diese Individuenverluste hätten bedeutende Auswirkungen auf die lokale Population. Zusätzlich käme es zu Störungen von Steinkauz-Individuen. Die Verlärmung des Lebensraumes kann zu einem indirekten Habitatverlust führen. Der Steinkauz ist besonders empfindlich gegenüber Lärm. Lärm behindert die Partnersuche, Revierabgrenzung und die Jagd. Durch die vielfältigen Beeinträchtigungen könnten Brutreviere aufgegeben werden.

Sollte trotz der Bedenken des Naturschutzes an der Planung festgehalten werden, sind für den Steinkauz daher umfangreiche Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, z.B. Anlage von baumbestandenem Grünland zur Habitatverbesserung pro Brutpaar in einer Größenordnung von ca. 5 ha. Diese könnten z.B. nördlich von Isweiler angelegt werden. Desweiteren wäre zum Schutz des Steinkauzes auf der L 264 n eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h festzusetzen. Die vom Straßenbau vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht ausreichend.

Ob die durchgeführten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichen, ist im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen. Eventuell sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Der Kreis Düren hat für den Steinkauz eine besondere Verantwortung. Er ist trotz des Bestandsrückganges der letzten Jahre immer noch Siedlungsschwerpunkt dieser streng geschützten Art. Es sollte alles getan werden, um den Bestandsrückgang aufzuhalten. Weitere Beeinträchtigungen, Störungen und Lebensraumverluste dieser Art sind im Kreis Düren nicht mehr hinnehmbar.

Ausweichhabitate sind nicht vorhanden. Falls ja, wären sie schon von den planungsrelevanten Arten besiedelt. Auch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich zeitnah ein Ausweichhabitat herstellen lässt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Populationen von Braunkehlchen, Grauammer und Wachtel sich auch jetzt nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (s.o). Dieser ungünstige Zustand würde weiter verschlechtert. Es muss hingegen alles getan werden, um die Populationen nicht nur zu erhalten, sondern ihren Erhaltungszustand zu verbessern.

Kumulationswirkung. Bei der Bewertung des Eingriffs ist die Kumulationswirkung zu berücksichtigen. Östlich von Düren sind noch weitere Straßen geplant, die ebenfalls in die Dorfränder und die Agrarlandschaft eingreifen und in besonderem Maße Biotope der Arten der Feldflur zerstören: OU Kelz, OU Eschweiler über Feld, OU Golzheim, OU Soller und Frangenheim, OU Düren Ost. Hinzu kommt die Landschaftszerstörung durch den Tagebau.

II. Mangelhafte Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen der UVS erfolgte vor Jahren ohne eine faunistische Bestandserfassung und ohne Berücksichtigung des Artenschutzes. Die Avifauna wurde erst 2005 bzw. 2006, also sehr spät untersucht. Soll es sich hier nicht um eine reine Alibiveranstaltung gehandelt haben, muss die Alternativenprüfung daher unter Berücksichtigung der Avifauna neu durchgeführt werden. Ansonsten läge ein Abwägungsausfall vor.

Der BUND forderte auch wiederholt, die Verkehrslenkung über die B 56 als Nullvariante zu prüfen. Dies ist nicht geschehen und nachzuholen. Sie bietet sich um so mehr an, als die Ostumgehung Düren geplant ist. Mit dem Bau der Ostumgehung Düren wird der Verkehrsfluss über die B 56 zur A 4 verbessert werden. Die L 264 wird dann nicht mehr als Ausweichstrecke genutzt werden. Dies kann durch entsprechende Verkehrslenkung verstärkt

werden. Bei der Prüfung der Null-Lösung und Verkehrslenkung über die B 56n ist auch zu berücksichtigen, dass die Ortsumgehung Kelz wegen der dort in noch höherer Zahl brütender Grauammern nicht realisiert werden kann. Daher wird die L 264 jedenfalls nicht die durchgehende Schnellstraße werden können, die sich der Straßenbauträger vorstellt. Durch innerörtliche Maßnahmen kann die Situation für die Anwohner in Frauwüllesheim verbessert werden.

III. Überwiegendes Interesse

Dass für die Planung ein „überwiegendes Interesse“ geltend gemacht werden kann, wird vom BUND bezweifelt. Die angegebene Verkehrsstärke bewegt sich im Rahmen einer zumutbaren Belastung. Es gibt keine Verkehrsstockungen im Bereich der Ortsdurchfahrt Frauwüllesheim.

Die Berechnungsgrundlagen entsprechen nicht mehr der heutigen Verkehrsforschung und fallen daher in Ihrem Prognoseergebnis vermutlich zu hoch aus. Die Verkehrszahlen sind noch nach unten zu korrigieren. Dabei ist auch einzurechnen, dass mit dem Bau der Umgehung Düren (B 56 n) Verkehr von der L 264 abgezogen wird.

Die Verlegung der A 4, die im Erläuterungsbericht vorausgesetzt wird, ist durch die Klage des BUND und einiger Bürger infrage gestellt.

Durch Förderung des ÖPNV, bes. der Bördebahn, könnte der Verkehr weiter reduziert werden.

IV. Ausgleich

Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Steigerung des ökologischen Wertes einer Fläche, um anderenorts eintretende Beeinträchtigungen dieses Wertes zu kompensieren. Dabei kommt der Funktionsbezogenheit besondere Bedeutung zu. Es ist hingegen nicht Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wahllos Flächen zu beschaffen und für deren zukünftige Entwicklung erhebliche Wertsteigerungen in Anrechnung zu bringen, die realistisch auch in weiter Zukunft nicht eintreten werden. Dies betrifft vor allem die ortsnahen Gehölze bei Frauwüllesheim. Auch straßennahe Restflächen und Straßenbegleitgrün können nicht als Ausgleich gewertet werden. Ortsnahe und straßenbegleitende Maßnahmen sind ungeeignet als Ausgleich für den Verlust der Brutreviere der Feldvögel.

Die 12 planungsrelevanten Arten treten nach der avifaunistischen Kartierung mit 31 Brutpaaren, die zurückgehenden Arten mit 53 Brutpaaren auf (s.o.). Der Verlust dieser Brutreviere kann durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Dazu eignen sich vom Ansatz her lediglich die Maßnahmen A 2, A 3, A 5 und A 7. Sie sind aber insgesamt zu klein.

Bei Umsetzung der Planung ginge nicht nur die unmittelbar von der Straße, Banketten etc. beanspruchte Fläche und der gesamte Raum zwischen Ort und Straße als Lebensraum für die Vögel der offenen Feldflur verloren sondern auch noch ein Streifen östlich entlang der Straße. Im Falle der Grauammer ist dieser wegen der Kulissenwirkung (Dammlage, Abpflanzung) etwa 200 m breit. Einzelne Individuen sind durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen gefährdet. Es sind mindestens 8 ha Ackerland und 5 ha Grünland zusätzlich in die Berechnung des Ausgleichs aufzunehmen. Dieser angemessene Ausgleich kann kaum erreicht werden. Das System einfach Bäume auf eine Fläche zu pflanzen funktioniert jedenfalls beim Verlust von Brutrevieren der Offenlandarten nicht, kann sogar wegen der Kulissenwirkung kontraproduktiv sein, z.B. Anpflanzung von Bäumen entlang des Ellebaches.

Die Zerschneidungswirkung der Straße wird zwar im LBP mehrfach erwähnt, aber im Ausgleich nicht hinreichend angerechnet, z.B. die Verinselung der Obstwiesen, die Trennung

der Brutplätze der Eulen von ihren Nahrungshabitaten, das Abschneiden der alten Bäume mit den Sitzwarten der Greifvögel von deren Jagdrevier.

Die Zerstörung, Verlärmung, Zerschneidung und Fragmentierung hochwertiger Lebensräume ist im Grunde nicht ausgleichbar.

Die artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor dem Baubeginn der Ortsumgebung angelegt sein und bereitgestellt werden, um den Tieren Ausweichmöglichkeiten anzubieten. Sie müssen nachweislich von den betroffenen Arten angenommen sein, bevor mit dem Straßenbau begonnen wird und funktionstüchtig gehalten werden. Ein Monitoring muss die Maßnahmen auch nach dem Bau der Straße begleiten. Die ökologische Funktion ist durch CEF-Maßnahmen auch zukünftig sicherzustellen. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen muss dauerhaft gewährleistet sein.

„Grundsätzlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass im potentiellen Ausweichhabitat bereits eine andere lokale Population der betreffenden Art existieren könnte“ (LÖBF-Mitteilungen 1/05). Hierzu müssen die Ausgleichsflächen zunächst kartiert werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sowie der Gräben und des Frauwüllesheimer Fließes durch Schadstoffe während der Bau- und Betriebsphase wurde nur unzureichend berücksichtigt.

Der Bau des Wirtschaftsweges parallel zur K 16 ist ebenfalls zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme schlägt der BUND eine Entsiegelung landwirtschaftlicher Wege bzw. die Anlage unbefestigter Grünwege mit Rainen vor.

Zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen:

A 1:

Die Entsiegelung wird begrüßt. Es ist jedoch darzustellen, weshalb jetzt ca. 130 m² weniger entsiegelt, jedoch ca. 400 m² mehr versiegelt werden als noch 2005 angegeben.

Die Entsiegelung kommt den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt und dem Lokalklima zugute, für das Landschaftsbild und die Tierwelt ist sie wegen der Kleinräumigkeit und der Lage an der Straße bzw. zwischen Ort und Ortsumgebung nahezu bedeutungslos. Die Flächen sind als Lebensraum für Rebhuhn, Wachtel, Feldhase und Grauammer ungeeignet.

A 2:

Die Verschmälerung der Streifen stellt gegenüber dem ursprünglichen Plan eine erhebliche Verschlechterung dar. Als Lebensraumelement und als Pufferung zwischen Bach und landwirtschaftlich genutzter Fläche sind sie zu schmal. Der Ellebach sollte entsprechend der WRRL renaturiert werden. Das Bachbett ist zu verbreitern, damit der Bach auch in der Sohle Raum hat. Die Uferrandstreifen sollten dann beidseitig jeweils mindestens je 10 m breit sein, wobei der Brachestreifen als Lebensraum für die Vögel der offenen Feldflur mindestens 5 m breit sein muss (Falke Heft 7/95). Die Streifen müssen zum Acker eindeutig markiert sein um Unterpflügen zu verhindern. Hier dürfen keine Pestizide und Dünger aufgebracht werden. Mahd oder Umbruch sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Damit keine Waldkulisse entsteht, die von den Vögeln der offenen Feldflur gemieden wird, sind Sträucher in Abständen gruppenweise zu pflanzen. Auf die Pflanzung von Bäumen ist zu verzichten.

A3:

Die Fläche ist relativ klein und sollte als Ausgleich für Beeinträchtigung, Lebensraumverlust für den Steinkauz mindestens verdoppelt werden. Besser noch wäre eine straßenfernere

Anlage, z. B. nördlich Isweiler oder östlich von Frauwüllesheim. Die fachgerechte Pflege der Obstbäume muss dauerhaft gewährleistet sein. Sie ist ebenfalls festzulegen. Der Abstand der Obstbäume kann bis zu 20 m betragen. Auf den Einsatz von Insektiziden ist zu verzichten. Um den Pflegeaufwand zu mindern können auch einzelne Laubbäume wie z.B. Walnuss, Linden, Eichen auf dem Dauergrünland angepflanzt werden.

A 4:

Hier handelt es sich lediglich um die Verwertung von trassennahen Restflächen, aber nicht um Ausgleich.

Als Ersatz für die gefälltten Pappeln sind an alter Stelle entlang der L 264 neue Laubbäume, z.B. Linden, Stieleichen oder Ahorn zu pflanzen.

Die Beseitigung der Pappeln war ein separater Vorgang, der nichts mit der OU zu tun hat. Der Ausgleich für diesen Eingriff darf keinesfalls in die Bilanzierung für die OU einfließen.

A 5:

Siehe A 2

A 7:

Die Anlage von dauerhaften Ackerbrachestreifen und Ackerschonstreifen wird begrüßt. Umbruch darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Bewirtschaftung ist dem neuesten Stand der Grauammerforschung anzupassen und zu kontrollieren. Die Grauammer bevorzugt magere Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation im Wechsel mit dichter bewachsenen Stellen, mit vertikalen und horizontalen Strukturen in strukturell vielseitigen offenen Landschaften. Von besonderer Bedeutung ist ungehinderte Sicht (Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Waldkulissen werden gemieden. Dies muss auch bei der Bepflanzung am Ellebach und am Frauwüllesheimer Fließ beachtet werden.

Die Fläche ist allerdings insgesamt zu vergrößern. Um den Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten von Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Dorngrasmücke und Goldammer auszugleichen sind mindestens 8 ha Ausgleichsfläche auszuweisen. Für diese Vögel geht der gesamte Raum zwischen Ortsumgehung und Ort - sowie zur freien Landschaft hin ein Streifen entlang der Straße von durchschnittlich 100m - verloren, für die Grauammer entlang der Straße wegen der Kulissenwirkung mit Damm und Bepflanzung eher 200m. Hinzu kommt die erhöhte Kollisionsgefahr.

Der 6 m breite Streifen sollte verbreitert werden, um wenigstens einen Kernbereich ohne Einfluss von Insektenvernichtungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln aus Nachbarparzellen zu erhalten.

Es versteht sich von selbst, dass die Ortsumgehung Düren separat behandelt wird.

V. Zeitliche Abwicklung

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des direkten Trassenbereichs sind vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen, damit den planungsrelevanten Arten rechtzeitig Ausweichbiotope zur Verfügung stehen. Mit dem Bau der Straße darf erst begonnen werden, wenn diese Ausweichbiotope nachweislich von den planungsrelevanten Arten in der Anzahl der beeinträchtigten Brutpaare angenommen wurden.

VI. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Dies wird durch die Dammlage noch (unnötig?) verstärkt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Straße gerade an dem reicher strukturierten und reizvolleren Westrand des Dorfes verläuft.

VII. Verminderungsmaßnahmen

Auf jeden Fall müssen die Varianten neu diskutiert werden.

Zur Verringerung des Unfallrisikos für Menschen und Tiere ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h festzusetzen. Entsprechend kann die Entwurfsgeschwindigkeit gesenkt werden. Unter diesem Aspekt sind auch der Querschnitt und die Radien zu prüfen.

Der Radweg kann ganz entfallen. Radfahrer können die alte L 264 durch den Ort nutzen.

Fazit: Von der vorgelegten Straßenplanung besonders betroffen sind die ohnehin schon stark zurückgehenden Vögel der Feldflur. Auch streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten sind in erheblichem Maße betroffen.

Das Vorhaben darf erst durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Variantendiskussion und Alternativensuche unter Berücksichtigung der Avifauna und der Nullvariante.**

Wir würden es begrüßen, wenn die Planung hier eingestellt würde. Falls die Planung trotz der artenschutzrechtlichen Bedenken fortgeführt wird, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Vergrößerung der Ausgleichsflächen,**
- **vor dem Bau der Straße ist nachzuweisen, dass die umgesetzten artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen funktionieren und von den Vögeln angenommen wurden,**
- **Monitoring und CEF-Maßnahmen für Wachtel, Rebhuhn, Braunkehlchen, Grauammer, Feldlerche, Schafstelze, Steinkauz und Schleiereule.**

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag